

Az.: 8 RV 843/55

B e s c h l u ß

In Sachen

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landes-
sozialgerichts in München vom 6. Juli 1955 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Der Kläger hat das Rechtsmittel der Revision form- und fristge-
recht eingelegt und begründet. Da eine Zulässigkeit aus § 162
Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ausscheidet, finde



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die Revision nur statt, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG. 1 S. 150) oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG). ~~Das Vorbringen des Klägers kann die Revision nicht statthaft machen.~~

Der Kläger hat durch zugelassene Prozeßbevollmächtigte zwei Revisionsbegründungen eingereicht. ~~Es kann dahingestellt bleiben, ob die Begründung vom 9. Oktober 1955 durch die vom 11. November 1955 ersetzt werden soll, da beide Begründungen nicht die Revision statthaft machen können.~~

In der Revisionsbegründung vom 9. Oktober 1955 wird eine unvollständige Prüfung des Sachverhalts sowie eine einseitige Untersuchung durch die Sachverständigen gerügt. Weiter wird geltend gemacht, daß eine rechtsverbindliche Entscheidung im Sinne des § 85 BVG nicht vorgelegen habe.

Soweit Verfahrensmängel gerügt werden, ist das Vorbringen des Klägers nicht geeignet, das Vorliegen eines Revisionsgrundes im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG ersichtlich zu machen; er hat einen wesentlichen Mangel im Verfahren des Landessozialgerichts (LSG.) - unter Bezeichnung einer nach seiner Ansicht verletzten Verfahrensvorschrift und der einen solchen Verfahrensmangel ergebenden Tatsachen und Beweismittel (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG) - weder schlüssig gerügt noch hinreichend substantiiert vorgetragen. Damit entfällt schon aus diesem Grunde die Statthaftigkeit der Revision wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels.

Aber auch die Rüge einer Verletzung des § 85 BVG ist nicht geeignet, die Revision statthaft zu machen. Entgegen der Auffassung des Klägers konnte der Senat nicht prüfen, ob das LSG. ^{die Vorhoff} den § 85 BVG zu Unrecht angewendet hat. Bei der Frage einer unrichtigen Anwendung des § 85 BVG handelt es sich nämlich ^{nicht} um die richtige oder unrichtige - Beurteilung des ursächlichen Zusammen-



menhangs im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG, d.h. um die - richtige oder unrichtige - Anwendung der im Recht der Kriegsopferversorgung geltenden Kausalitätsnorm (BSG. 1 S. 268). Der § 85 BVG ist eine Norm, welche die Rechtsverbindlichkeit einer früheren Entscheidung über den Ursachenzusammenhang zum Inhalt hat, nicht aber eine Norm, nach welcher der ursächliche Zusammenhang selbst zu beurteilen ist. Bei einer unrichtigen Anwendung des § 85 BVG kann daher allenfalls eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung der Rechtsverbindlichkeit einer früheren Entscheidung vorliegen, nicht aber eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG. Danach stellt eine Verletzung des § 85 BVG nicht eine Gesetzesverletzung im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG dar. Der Kläger kann somit die Statthaftigkeit der Revision nach dieser Vorschrift nicht darauf stützen, daß das Berufungsgericht die ~~Vorschrift des~~ § 85 BVG unrichtig angewendet habe. Da der Kläger im übrigen nichts dafür vorgetragen hat und sich auch aus der Begründung des angefochtenen Urteils nichts dafür ergibt, daß das LSG. bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs das Gesetz verletzt hat, ist seine Revision auch nach § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht statthaft.

Auch die Begründung vom 11. November 1955 ist ^{ebenfalls} nicht geeignet, die Revision statthaft zu machen. Hier führt der Kläger als verletzte Rechtsnorm zwar § 103 SGG an, hat aber keine Tatsachen und Beweismittel bezeichnet, die den behaupteten Mangel ergeben. Bei der Rüge mangelnder Sachaufklärung ist jedoch nach § 164 Abs. 1 SGG darzulegen, auf Grund welcher Umstände das LSG. sich hätte gedrängt fühlen müssen, weitere Ermittlungen anzustellen und in welcher Richtung Ermittlungen im einzelnen hätten vorgenommen werden müssen. Die allgemeine Rüge, bei der Schwere des Falles hätten die besonderen Umstände zum Gebrauch weiterer Beweismittel gedrängt, genügt nicht (^{vgl.} siehe BSG. in SozR. SGG § 103 Bl. Da 5 Nr. 14). Aus diesen Gründen entfällt eine Statthaftigkeit der Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG. ^{vgl.} Soweit der Kläger noch eine Verletzung des Gesetzes bei der Beurteilung des Ursachenzusammenhangs im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 ^{vgl.} geltend macht, kann er ebenfalls



keinen Erfolg haben. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG.) liegt eine solche Gesetzesverletzung nur vor, wenn die für das Gebiet der Kriegsopferversorgung geltende Kausalitätsnorm nicht oder nicht richtig angewandt ist (BSG. 1 S. 268; BSG. in SozR. SGG § 162 Bl. Da 23 Nr. 87). Das BSG. hat in ständiger Rechtsprechung (BSG. 1 S. 72, 150 und 268; Urteil des 11. Senats vom 12.3.1958 - 11/9 RV 1138/55 -) die vom Reichsversicherungsamt und Reichsversorgungsgericht zum Begriff der Ursächlichkeit entwickelten Grundsätze übernommen und ausgesprochen, daß unter Ursache nicht alle Bedingungen des Erfolges zu verstehen sind, einerlei mit welcher Schwere sie zu ihm beigetragen haben und in welchem Zusammenhang sie dazu stehen (ursächlich im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne). Nicht jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfielen, ist also nach der für die Kriegsopferversorgung geltenden Kausalitätsnorm ursächlich. Als Ursachen und Mitursachen sind vielmehr unter Abwägung ihres verschiedenen Wertes nur diejenigen Bedingungen anzusehen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolge zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben (ursächlich im Rechtssinne). Im vorliegenden Falle ist das LSG. zur Anwendung dieser Kausalitätsnorm gar nicht gekommen. Es hat in tatsächlicher Hinsicht auf Grund freier Beweiswürdigung nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens festgestellt, daß der ~~militärische Dienst des Ehemannes und Vaters der Kläger~~ ^{die Tätigkeit des Ehemannes und Vaters der Kläger im 1. Weltkrieg und sein anschließender Dienst im 2. Weltkrieg} ~~keinen Einfluß auf sein zum Tode führendes Leiden gehabt hat~~ ^{daß der ihm vorgelegene Gesundheitszustand} es hat somit schon den ursächlichen Zusammenhang im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne verneint. Das Berufungsgericht konnte daher nicht prüfen, ob der Dienst im zweiten Weltkrieg als Hilfspolizist und Volkssturmmann Ursache oder Mitursache für die jetzt geltend gemachten Leiden im Sinne der Kausalitätsnorm (Ursache im Rechtssinn) gewesen ist. Der Kläger hat mit der Revision die tatsächlichen Feststellungen des LSG. und die ihnen zu Grunde liegende Würdigung der medizinischen Gesichtspunkte nicht angegriffen. Das BSG. ist daher nach § 163 SGG an diese Feststellungen gebunden. Hiernach liegt eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammen-



hangs im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht vor.

Aus diesen Gründen ist die Revision nicht statthaft. Sie war daher nach § 169 Satz 2 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs. 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)